

**Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine (DVG)
-Sportverband für das Polizei – und Schutzhundewesen e.V.**

Satzung des Polizei- und Schutzhundesportvereins Dudweiler e.V.

§ 1

Name, Rechtsform u. Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Polizei- und Schutzhundesportverein e.V."

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines u. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist Saarbrücken – Dudweiler.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins:

1.) Der o.g. Verein verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).

2.) Aufgaben u. Zwecke des Vereins sind:

a. Förderung einer körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- u. Freizeitsport mit dem Hund,

b. Förderung der Hundesport betreibenden Jugendlichen unter Beachtung der Jugendordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine e.V.,

c. Vertretung der Mitgliederinteressen durch die Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.,

d. Vertretung der hundesportlichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,

e. Zusammenarbeit mit den allgemeinen Polizeibehörden, den Zollbehörden sowie dem Zivilschutz (Rettungshunde),

f. Förderung der Belange des Deutschen Tierschutzes.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

1.) Der Verein besteht aus Mitgliedern u. Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

2.) Jedes Mitglied ab 16 Jahre, kann an den Versammlungen des Vereins mit Sitz und

Stimme teilnehmen. Es kann wählen und gewählt werden.

3.) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten ,die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die Vereinsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten und den Aufbau und die Weiterentwicklung des Vereins zu fördern.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jeder werden, der die Satzung anerkennt und dessen Annahme durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes genehmigt wurde.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sich diese besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder einem Kassierer des Vereins bis zum 1. Dezember schriftlich angezeigt sein.

Der Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- a) das Verhalten eines Mitgliedes der Würde und den Belangen des Vereins grob widerspricht oder gegen die Satzung verstößt.*
- b) das Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist u. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt.*

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei auch der Betroffene zu laden ist.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes bedarf abweichend von § 4 Abs. 1 der Satzung eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand*
- b) Der erweiterte Vorstand*
- c) Die Mitgliederversammlung*

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden u. 2. Vorsitzenden.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf sein Amt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassieren, einem Vertreter der Übungswarte, dem Jugendwart und einem Vertreter der Platzwarte.

§ 6

Amtsdauer des Vorstandes:

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt zweijährlich in der Mitgliederversammlung. Sie bleiben jedoch bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingendes Recht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung*
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung*

c) Erstellung der Geschäftsberichte

d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

e) Aufstellung von Richtlinien und Ordnungen

f) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von 2 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss der 1. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

¼ jährlich hat der erweiterte Vorstand mit den Mitgliedern über die Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Termin soll durch Aushang am schwarzen Brett des Vereinshauses eine Woche im Voraus bekannt gemacht werden.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden immer vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Einmal jährlich und zwar zu Beginn des Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind außer der sonst in der Satzung vorgesehen:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über sportliche Veranstaltungen.
- f) Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- g) Wahl der Delegierten zu den Versammlungen der Kreis- und Landesgruppe.

§ 9

Stimmrecht, Versammlungsleitung, Beschlussfassung und Protokoll: In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Versammlung wird von dem 1. und 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung:

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Beitrag:

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und soll möglichst am Anfang des Jahres gezahlt werden. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Beitrag auch halb- oder vierteljährlich

entrichtet werden.

§ 12

Kassenprüfer:

Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ihre Wahl erfolgt in der Weise, dass die Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Kassenprüfer neu wählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen zu prüfen. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins:

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Unwirksamkeitsklausel:

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

§ 15

Inkrafttreten: 23.02.2006

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

geändert am 24.04.2019

